

wird begreiflich, warum Berthram in einem flotten, gut gepolsterten Vierspänner unterwegs war¹⁶².

Somit gehörte Berthrams Familie zu denen, die vom freien Erbgang über die Garonne hinweg und *ubi et ubi* im Land profitierten. Aber auch die anschließenden vier Bestimmungen mochten in ihrem Interesse liegen: vor allem c. 3 mit der Erbfolge von Söhnen, Tochter, Bruder und Schwester, und c. 5 über das Erbe kinderloser Paare, aber auch die beiden kontrovers gedeuteten Kapitel 2 und 4, die Leudes betreffen: c. 2 bestätigt mit *rebus* vom König verliehenen Landbesitz oder erlässt – wahrscheinlicher – das Reifgeld bei der Wiederheirat von Witwen¹⁶³, während c. 4 an die geerbten *terras* von c. 3 anknüpft¹⁶⁴. Den staatstragenden Leudes dürfen Familien wie diejenige Berthrams wohl gleichermaßen zugezählt werden. Dass c. 6 einem Herrn die Möglichkeit schuf, der Haftung für seinen *servus* zu entgehen, der einen Freien totgeschlagen hatte¹⁶⁵, kam Streugrundbesitzern wie Berthram ebenso zugute, zumal nach den Wirren des Krieges.

Als Bischof von Bordeaux, dessen Schwester in den Poitou geheiratet hatte und dessen Mutter ein Kloster im Atrium von St. Martin

162) Venantius Fortunatus, Carm. III, 17, MGH Auct. ant. 4/1 S. 69 f., REYDELLET (wie Anm. 3) 1 S. 115 f.

163) Zitiert unten S. 48. Die auf WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 2/1 (wie Anm. 92) S. 350 Anm. 4 von S. 349 zurückgehende Annahme von WOLL, Untersuchungen (wie Anm. 30) S. 81, *rebus* dürfte „Vermögen, Besitz, Besitzung“ bedeuten, passt nicht zum *per modicam rem* des Finalsatzes, was UBL, Sinnstiftungen (wie Anm. 1) S. 123 Anm. 121 moniert. Elisabeth MAGNOU-NORTIER, Aux origines de la fiscalité moderne. Le système fiscal et sa gestion dans le royaume des Francs à l'épreuve des sources (V^e-XI^e siècles) (2012) S. 353, die weder Waitz noch Woll nennt, deutet zwischen *per modicam rem* ein *non* hinein: Alle Leudes hätten das Recht gehabt, „une *res non modica*“ vom Fiskus zu erwarten. Andererseits muss sich die Alternative *reipus* (Reifgeld) fragen, warum nur Leudes angesprochen sind. Hatten andere von Haus aus kein Reifgeld zu zahlen? Oder galt für sie der Nachlass nicht? An der Brisanz des Themas ist nicht zu zweifeln, da der Krieg viele Witwen hinterlassen und wohl auch die Verwandten ihrer Männer dezimiert hatte, denen das Reifgeld noch vor dem König zustand. Noch bereitet die Lesart Probleme, war doch demselben Schreiber dasselbe *rebus* mit derselben Bedeutung nur zwei Seiten vorher in die Feder geflossen (Capitula legi Salicae addita III 100, 1): *rebus* Leiden Voss. Lat. Q. 119 fol. 82v (Edictus: fol. 83v), *reibus* Paris Lat. 4404 fol. 195rb, MGH LL nat. Germ. 4/1 S. 256. Zu Lex Salica 44 lautet die Rubrik S. 168: *De reipus* Paris Lat. 4404, *De reibus* Wolfenbüttel 97 Weissenburg und München Lat. 4115, *De rebus* Paris Lat. 9653 etc. (*reippis* korr. aus *reippus* in der abweichenden K-Version des Leidensis S. 169), was der Text und die Titelverzeichnisse S. 10 meist entsprechend variieren.

164) Siehe unten S. 50–56.

165) UBL, Inzestverbot (wie Anm. 130) S. 179, DERS., Sinnstiftungen (wie Anm. 1) S. 105 f.